

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>der Stadtvertretung</b>	23.12.17	10

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer**

### **A) SACHVERHALT**

Die Stadt Heiligenhafen erhebt eine Hundesteuer auf Grundlage der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011.

Gemäß dieser Satzung wird neben der einfachen Hundesteuer eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde erhoben. Satzungsgemäß als gefährlich gelten derzeit Hunde bestimmter Rassen, die im Bundesgesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) aufgeführt sind. Darüber hinaus gelten Hunde gemäß Hundegesetz des Landes Schleswig-Holstein als gefährlich, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und die zuständige Behörde feststellt, dass der Hund gefährlich ist.

Bereits mit Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) wurde zum 01.01.2016 die bisherige Rasseliste (sog. Listenhunde) in Schleswig-Holstein abgeschafft. Trotzdem wurde in der Stadt Heiligenhafen bisher weiterhin eine erhöhte Steuern für ehemals eingestufte "gefährliche" Hunde mit Verweis auf das HundVerbrEinfG erhoben.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat nunmehr am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Hintergrund dieser Neuregelung war nicht zuletzt ein Urteil des Schleswiger Verwaltungsgerichts. Demnach darf eine Gemeinde eine höhere Hundesteuer nur bei Gefährlichkeit verlangen, nicht allein wegen Größe, Gewicht oder Rasse des Tieres. Für einen erhöhten Steuersatz müssen nach diesem Urteil konkrete Anhaltspunkte für eine „abstrakte Gefährlichkeit“ vorliegen.

Trotz dieser Neuregelung wird es auch zukünftig möglich sein, das Halten gefährlicher Hunde mit einem erhöhten Satz zu besteuern. Voraussetzung ist dann aber nur noch, dass die Gefährlichkeit des Hundes konkret und individuell im Rahmen einer Prüfung festgestellt wird.

Darüber ~~ist die~~ hinaus ist die Satzung auch redaktionell zu überarbeiten und an aktuelle Empfehlungen des Städteverbandes und des Gemeindeprüfungsamtes anzupassen.

## B) STELLUNGNAHME

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der Gesetzesänderung ist die Neufassung der Satzung rückwirkend zum 01.01.2017 zu beschließen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

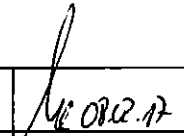
## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Da bereits seit dem Jahr 2015 keine der bisherigen „Listenhunde“ in der Stadt Heiligenhafen gehalten werden, ergeben sich keine negativen finanziellen Auswirkungen.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer wird rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.

  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	06.08.2017
Büroleitender Beamer	9/2. 2017